

SZ_GERICHTE BEK 2019 88 vom 21. August 2019

SZ Gerichte, 2019-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_88

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 88 du 21 août 2019

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 88 del 21 agosto 2019

Regeste

Ausstand | Übriges Strafprozessrecht

Erwägungen

E. 1

A. _____ vertreten durch ihren Präsidenten, erstattete am 25. April 2019 gegen D. _____, bei der Oberstaatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Verdachts permanenter Amtspflichtverletzung, der Begünstigung und der vor- sätzlichen Prozessverschleppung. Diese Strafanzeige überwies die Ober- staatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft des Bezirks X. Der Vereinspräsi- dent wandte sich darauf mit Eingabe vom 2. Mai 2019 an C. _____. Er be- trachtet darin die Staatsanwaltschaft als dem beschuldigten D. _____ un- tergeordnet und beanstandet neben diversen Vermutungen, dass die über- wiesene Strafsache nicht seriös behandelt würde, zumal C. _____ und der Beschuldigte mutmasslich „Duzi sind“. Die Staatsanwältin überwies die als Ausstandsgesuch entgegengenommene Eingabe dem Kantonsgericht und beantragt in gleichzeitiger Stellungnahme dessen Abweisung (KG-act. 3). Der Beschuldigte und der Gesuchsteller liessen sich in der Folge nicht mehr ver- nehmen.

E. 2

Der Gesuchsteller macht Befangenheit der Gesuchsgegnerin nach Art. 56 lit. f StPO geltend, weil sie bzw. die Staatsanwaltschaft D. _____ untergeordnet sei. Unabhängig davon, ob sich die Gesuchsgegnerin dem Be- gehren widersetzt oder nicht, beurteilt die Beschwerdeinstanz die Frage der Befangenheit (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Soweit die Staatsanwaltschaft die Eingabe des Gesuchstellers als Rechtsbehelf (dazu vgl. Riklin, OFK, 2. A. 2014, Art. 58 StPO N 2 f.) betreffend Ausstand entgegennahm, ist dies hier nicht zu beanstanden. Nicht zu beurteilen hat die Beschwerdeinstanz, ob die Eingabe auch als Anfechtung des Gerichtsstands gelten könnte (vgl. Art. 40 f. StPO).

E. 3

Die Staatsanwaltschaften der Bezirke unterstehen der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft, welche ihrerseits unter der Aufsicht des Regierungs- rates steht (§§ 52 f. JG). Die Staatsanwälte werden vom Bezirksrat gewählt

Kantonsgericht Schwyz 3 (§ 64 Abs. 2 JG). Die Präsidenten der Bezirksgerichte beaufsichtigen und in- struieren die Schlichtungsbehörden sowie Konkurs- und Betreibungsämter (§ 33 JG). Die Staatsanwaltschaften der Bezirke unterstehen mithin nicht den Bezirksgerichten bzw. deren Präsidenten. Dass sie vor den Bezirksgerichten Anklage erheben und vertreten, ist ihre gesetzliche Aufgabe (§ 65 i.V.m. §§ 21 ff., 56 und 60 JG) und kann ebenfalls keinen Ausstandsgrund darstel- len.

E. 4

Im Übrigen hat der Gesuchsteller den Ausstand begründende Tatsachen glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Soweit er nur verschiedene Vermutungen äussert, dass die überwiesene Strafsache nicht seriös geführt werde, ohne diese mit entsprechenden Anhaltspunkten glaubhaft zu machen, ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Solche Anhaltspunkte kann er nicht aus früheren Fällen gewinnen, deren Untersuchung Staatsanwaltschaften oder die Gesuchsgegnerin in einer nicht näher erläuterten Art und Weise seiner Ansicht nach nicht richtig durchführten. Selbst in der gleichen Untersuchung geben Verfahrensfehler erst dann Anlass zur Annahme von Ausstandsgründen, wenn sie krass sind und ungewöhnlich häufig zu Lasten einer Partei auftreten, was vorliegend nicht ansatzweise dargetan ist. Ebenso wenig macht der Gesuchsteller glaubhaft, inwiefern die Beziehung zwischen der Gesuchsgegnerin und dem Beschuldigten konkret über das noch keine Voreingenommenheit begründende übliche kollegiale Verhältnis in beruflichen Beziehungen hinausgehen würde. Seine von der Gesuchsgegnerin bestätigte Vermutung, sie seien per Du, ist jedenfalls keine ausstands begründende Tatsache (etwa BGer 1B_408/2016 vom 7. Februar 2017 E. 2.3).

E. 5

Mithin ist das Ausstandsgesuch, soweit auf dieses einzutreten ist, kostenfällig (Art. 59 Abs. 4 StPO) abzuweisen;-

Kantonsgericht Schwyz 4 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.